

Vogelgrippe / Geflügelpest

Alljährlich wiederkehrend wird Geflügel bedroht durch die Vogelgrippe (aviäre Influenza oder auch Geflügelpest). Gefährdet sind vor allem Hühner und Puten, das Influenza-Virus befällt seltener jedoch auch Wasservögel und Tauben. Wasservögel erkranken meist nicht schwer und gelten daher als natürliches Reservoir. Insbesondere Wanderwasservögel sollen so zur Verbreitung beitragen.

Selten, aber vorkommend ist der Übergang verschiedener Viren-Stämme auf den Menschen.

Erste Anzeichen bei erkranktem Geflügel sind Apathie, Fieber, Durchfall, Atemnot, ungewöhnliche Kopfhaltung. Die Legeleistung (LL) geht drastisch zurück, innerhalb kurzer Zeit (Stunden bis Tage) ist die Herde komplett befallen und die Tiere sterben. Bei hochansteckenden Viren-Stämmen sterben Einzelindividuen der Herde, schon bevor Symptome bemerkt werden.



Bei Ausbruch wird der gesamte Tierbestand regelmäßig gekeult. Die Gebiete um Fundorte werden dann zu Restriktionsgebieten: **Sperrgebiet** oder im weiteren Umkreis **Beobachtungsgebiet**.

Auf Grundlage von Tierseuchengesetz und der Geflügelpest-Verordnung erlässt die zuständige Behörde dann Verordnungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf die Geflügelhaltung in diesen Gebieten hat.

Ende 2016 wurde eine längere Stallpflicht ausgerufen, die etwa 4 Monate dauerte. Wenn solche (Eil-) Verordnungen ausgerufen werden, bleibt keine Vorbereitungszeit mehr: das Geflügel darf ab sofort nicht mehr den Stall verlassen.

Wohnt man in einem Gebiet, welches ohnehin durch Zugvögel leicht zum Restriktionsgebiet wird oder droht eine landesweite Stallpflicht, sind die Maßnahmen auf der folgenden Seite zur Vorbereitung angeraten und vermeiden unnötige Hektik & Panik im Seuchenfall:



Biosicherheit

Getrenntes Schuhwerk für den Stall. Desinfektionsmatte oder eine Wanne mit passendem Desinfektionsmittel-Mittel. Dies sollte auch in der kalten Jahreszeit bei niedrigen Temperaturen anwendbar sein (z.B. auf Peroxi-Basis).

Eine Liste mit geeigneten Desinfektionsmitteln kann beim DVG abgerufen werden.

Wichtig: es muss gegen behüllte Viren wirken!

Die Adresse des DVG lautet <http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1800>

Weiterhin: ein paar Overalls beschaffen, Handschuhe, Maske. Eine Schleuse in den Stall hinein ist optimal und kann zum Umkleiden genutzt werden. Gibt es keinen Vorraum mit Schleuse, sollte man auch früh überlegen, wie man "biosicher" in den Mobilstall kommt. Auch bei schlechtem Wetter. denkbar ist ein kleines Vorzelt am Stall oder doppelte Schuhüberzieher (ein Paar auf dem Weg zum Stall, das zweite dann, um den Stall zu betreten).

Stall

Den Stall tiptop in Ordnung bringen. Bei Stallpflicht dauert jeder Vorgang länger oder ist eventuell gar nicht machbar, zudem mit Overall und Maske anstrengend. Beschäftigungsmaterial einbringen und bevorraten. Futter und Einstreu so bevorraten, dass keine Vögel außerhalb des Stalles Zugang haben. Oft kann provisorisch ein überdachter und dicht umzäunter Auslauf gebaut werden. Dafür gibt es zahlreiche Anleitungen im Internet (z.B. Umfunktionieren von Folientunneln etc.)

Dokumentation

Verluste, Legeleistung und eine ordentliche Stallkarte sind zu führen (**das ist sowieso Pflicht**). Bei Abweichungen (2% Tierverluste in 24 h oder erhebliches Nachlassen der Legeleistung) muss mindestens der TA angesprochen werden, alternativ das Veterinäramt. Aber nicht ängstlich werden bei einzelnen Verlusten: wenn es Vogelgrippe ist, sind die Verluste innerhalb kürzester Zeit signifikant.

Organisation

Die Rufnummern von Tierarzt und Vet für den Notfall notieren. Auch die Internet-Adressen der für die Region zuständigen Behörden sind hilfreich: Anordnungen, Allgemeinverfügungen, Eilverordnungen, aber auch Merkblätter mit guten Hinweisen werden hier sehr schnell veröffentlicht. Ein früher Blick in die [Geflügelpest-Verordnung](#) ist ebenfalls hilfreich. Prüfen, ob die Meldung der Tierzahlen an die Tierseuchenkasse noch passt. Das Ein- und Ausstellen kann Beschränkungen unterliegen, deshalb frühzeitig planen.

Vermarktung

Wird in wenigen Kilometern Entfernung zum Hofladen ein infizierter Fund gemacht, erklärt man dies zu einem Restriktionsgebiet. Diese werden durch Schilder an Straßen deutlich kenntlich gemacht. Eier dürfen nach § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung) "**weder in einen noch aus** einem Bestand verbracht werden". **Tipp:** Die Veterinärbehörde kann Ausnahmen genehmigen! Besonders in direkt vermarktenden Betrieben muss man davon ausgehen, dass die Kunden durch Nachrichten, Warnschilder und Unkenntnis verunsichert sind. Aktive Information der Kunden schafft Klarstellung: „**Unsere Tiere werden gerade durch die Stallpflicht geschützt.**“

Autor und Bilder

Dirk Wonning
FG-2 Management